

Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Brilon **vom 06.11.2007**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV NRW 233), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005, (GV. NRW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 27.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Der Bauhof der Stadt Brilon wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach § 107 Abs. 2 GO NW geführt.

§ 2 **Name**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen: „Bauhof der Stadt Brilon“

§ 3 **Aufgaben**

Der Bauhof führt die ihm durch den Rat oder die Verwaltung der Stadt übertragenen Aufgaben aus.

§ 4 **Betriebsführung und Betriebsleitung**

- (1) Die Stadt Brilon überträgt dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Brilon AöR (Stadtwerke) die Betriebsführung des Bauhofes. Die Stadtwerke nehmen die Aufgaben der Betriebsleitung wahr. Einzelheiten der Betriebsführung sind in einem Betriebsführungsvertrag zwischen Stadt und Stadtwerken zu regeln.
- (2) Der Bauhof der Stadt Brilon wird von den Stadtwerken selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeinderordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Den Stadtwerken obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

- (3) Die Stadtwerke sind für die wirtschaftliche Führung des Bauhofes der Stadt Brilon verantwortlich. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- (4) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 6 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet er über

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- c) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister dem Betriebsführer Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der lfd. Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Der Betriebsführer hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Bauhofes der Stadt Brilon rechtzeitig zu unterrichten um ihm auf Verlangen Auskunft

zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Betriebsführer die Vorlagen für den Werksausschuss und den Rat vor.

- (3) Glaubt der Betriebsführer nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsführers nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 8 Kämmerer

Der Betriebsführer hat dem Kämmerer den Entwurf der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Beim Bauhof der Stadt Brilon sind tariflich Beschäftigte einzusetzen.
- (2) Die Beschäftigten werden auf Vorschlag des Betriebsführers durch den Bürgermeister angestellt, eingruppiert und entlassen.

§ 10 Vertretung des Bauhofs der Stadt Brilon

- (1) Der Betriebsführer vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Bauhofs der Stadt Brilon, die ihrer eigenen Entscheidung oder Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Bauhofs der Stadt Brilon vertritt der Bürgermeister die Stadt.
- (2) Der Betriebsführer unterzeichnet in den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 unter dem Namen des Bauhofs der Stadt Brilon mit dem Zusatz ‚Betriebsführer Stadtwerke Brilon AöR‘ entsprechend seiner Zeichnungsordnung.
- (3) In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen, ist unter der Bezeichnung Der Bürgermeister – Bauhof der Stadt Brilon- ggfls. unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Brilon öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 1. Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um 10.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses der Bürgermeister; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Zwischenberichte

Der Betriebsführer hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsführer aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Brilon vom 29.11.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

- 1) Die vorstehende Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Brilon wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
 - c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon, geltend gemacht werden.

Brilon, den 06.11.2007

Der Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzende

Gez. Schrewe

(Franz Schrewe)

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Brilon vom 06.11.2007 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 27.09.2007 übereinstimmt und dass nach der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Brilon, den 06.11.2007

Der Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzende

(Franz Schrewe)

Veröffentlichungsvermerk:

Die o. g. Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Brilon ist im Amtsblatt der Stadt Brilon vom
.....bekannt gemacht worden.

Die Satzung tritt am tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brilon, den

Der Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzende

(Franz Schrewe)